

SATZUNG

TC Höhenkirchen e.V.

Geändert durch die Mitgliederversammlung
am 27.03.2009

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.	Name und Sitz des Vereins	3
2.	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
3.	Verbandszugehörigkeit	3
4.	Haftung	3

II. MITGLIEDSCHAFT

5.	Mitglieder	5
6.	Aufnahme	5
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
8.	Beendigung der Mitgliedschaft	6
9.	Beiträge	6
10.	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
11.	Maßregelungen	7

III. ORGANE

12.	Mitgliederversammlung	8
13.	Vereinsleitung	9
14.	Ehrenrat	11
15.	Kassenprüfer	11
16.	Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins	11

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.	Ordnungen des Vereins	13
18.	Inkrafttreten der Satzung	13
19.	Behördliche Genehmigungen	13

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der am 30.11.1998 mit Nachtrag vom 07.06.1999 gegründete Verein führt den Namen

Tennisclub Höhenkirchen e.V. (TC Höhenkirchen e.V.)

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer 16528 eingetragen.

Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 01.01.1999 auf.

1.2 Sitz des Vereins ist Höhenkirchen.

1.3 Der Verein ist aus der Abteilung Tennis der Spielvereinigung Höhenkirchen entstanden, die 1972 gegründet worden war.

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden, in denen er Mitglied ist und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung Kinder, Jugendlicher und Erwachsener vor allem auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Sportveranstaltungen im Bereich des Breiten- und Mannschaftssportes
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Durchführung von Sportkursen und Förderung qualifizierter Mitglieder
- Instandhaltung der Sportanlagen und –geräte und der Tennishütte

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayrischen Tennisverbandes e.V. (BTV). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

4. Haftung

4.1 Die Mitglieder sind versichert durch die vom Bayrischen Landessportverband abgeschlossene Sportunfall-/Haftpflichtversicherung.

- 4.2 Für Schäden gleichwohl welcher Art, die von einem Mitglied aus der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch für Schäden am Eigentum von Mitgliedern.
- 4.3 Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder

5.1 Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, im vollem Umfang am sportlichen Geschehen teilzunehmen. Passive Mitglieder haben ihren aktiven Status zeitweise oder längerfristig aus persönlichen Gründen abgegeben. Sie nehmen daher grundsätzlich nicht am sportlichen Geschehen teil. Fördernde Mitglieder sind dem Verein beigetreten, da sie persönlich oder finanziell die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

5.2 Unterschieden wird auch nach Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Kinder haben das 14. Lebensjahr, Jugendliche das 18. Lebensjahr – am 31.12. des Vorjahres als Stichtag – noch nicht erreicht. Als Erwachsene gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

6. Aufnahme

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach den Bestimmungen dieser Satzung werden. Der Beitritt juristischer Personen muß im Einzelfall vertraglich geregelt werden.

6.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

6.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vereinsleitung möglichst innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Abgabe des Aufnahmeantrags. Die Einführung einer Warteliste oder von festen Aufnahmeterminen ist möglich. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller kein Anrecht darauf, die Gründe der Ablehnung mitgeteilt zu bekommen.

6.4 Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsgeschehen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

7.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

7.4 Den Anordnungen der Übungsleiter und der vom Verein beauftragten Aufsichtskräfte ist Folge zu leisten.

7.5 Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehört die Zahlung der Beiträge und Umlagen. Grundsätzlich gilt das Lastschriftverfahren für den Einzug aller fälligen Zahlungen. Jeder Anschriftenwechsel oder die Änderung anderer persönlicher Daten, die für die Verwaltung relevant sind, ist dem Verein sofort mitzuteilen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft.

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins durch satzungsmäßigen Versammlungsbeschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 8.2 Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt in der Regel nicht.
- 8.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, da eine Lastschrift nicht eingelöst oder zurückgewiesen wurde. Zwischen den Mahnungen und der Streichung muß jeweils eine Frist von einem Monat liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 8.4 Der Vereinsrat kann auf Antrag ein Mitglied – nach vorheriger Anhörung – aus dem Verein ausschließen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
2. bei groben Verstößen gegen die Ziele, die Satzung oder die Ordnungen des Vereins, die Anordnungen der Vereinsleitung oder gegen die Vereinsdisziplin
3. bei vereinsschädigendem Verhalten

Bei der Bewertung des Verhaltens auszuschließender Mitglieder sind gleichmäßige und strenge Maßstäbe für alle Mitglieder zu beachten.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung beim Ehrenrat Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet vereinsintern endgültig.

- 8.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

9. Beiträge

- 9.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung der satzungsgemäß beschlossenen Beiträge verpflichtet.
- 9.2 Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie Umlagen werden vom Vereinsrat beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- 9.3 Außerordentliche Beiträge, Kursgebühren und Kostenbeteiligungen werden vom Vereinsrat festgelegt, soweit sie nicht im Haushaltsplan beschlossen wurden.
- 9.4 Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im Voraus als Bringschuld zu entrichten. Sie werden daher durch das Lastschriftverfahren eingezogen.

10. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 10.1 Das aktive Stimmrecht steht allen erwachsenen Mitgliedern des Vereins zu. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.2 In Funktionen des Vereins können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 10.3 Jugendliche Mitglieder wählen den Jugendleiter und dessen Stellvertreter mit.

11. Maßregelungen

- 11.1 Bei Verstößen im Sinne von Ziffer 8.4 kann gegen ein Mitglied – nach dessen Anhörung – eine Maßregelung durch den Vereinsrat ausgesprochen werden.
- 11.2 Folgende Maßregelungen können ausgesprochen werden:
 - 1. schriftliche oder mündliche Verwarnung
 - 2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - 3. eine Geldbuße, für deren Verhängung vom Vereinsrat Ausführungsbestimmungen zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind
- 11.3 Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 11.4 Bei Ausspruch einer Maßregelung kann der Betroffene den Ehrenrat anrufen, dessen Entscheidung vereinsintern endgültig ist.

III. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsleitung
 - Vorstand
 - Vereinsrat
3. Ehrenrat
4. Kassenprüfer

12. Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. An ihr können mit Sitz und Stimme alle erwachsenen Mitglieder teilnehmen. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen – stimmberechtigt sind sie aber nur bei der Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreters.

12.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich und wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, wenn nicht ausdrücklich anderes beschlossen wurde.

12.4 Die Mitgliederversammlung muß jährlich einmal bis spätestens 31. März vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Bei Bedarf, auf Beschluss des Vereinsrates oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift verlangt, muß innerhalb von vier Wochen nach Antrag unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder an deren letztbekannte Anschrift. Soweit Anträge zum Zeitpunkt der Einladung bekannt sind, sind sie in kurzer Form mitzuteilen.

12.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vereinsleitung eingegangen sein. Sie werden durch Aushang in der Tennisanlage bekanntgemacht – darauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

Anträge für welche diese Frist nicht gewahrt ist, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt angenommen werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden dann aber nur beraten und zur formellen Beschlussfassung an den Vereinsrat überwiesen.

12.6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Vereinsrates
3. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands, des Vereinsrates, des Ehrenrates und des Kassenprüfers
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten
7. Bestätigung der vom Vereinsrat beschlossenen Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen
8. Aufnahme von Krediten
9. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften

- 10. Durchführung von Baumaßnahmen
 - 11. Satzungsänderungen
 - 12. Auflösung des Vereins (siehe hierzu §16)
- 12.7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung gemäß 12.4 ordnungsgemäß erfolgt ist.

- 12.8 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse des Vereinsrates können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit widerrufen oder geändert werden. Zu Satzungsänderungen, dem Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und der Aufnahme von Darlehen ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden, wobei diese den Inhalt der Satzung unberührt lassen.

- 12.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

13. Vereinsleitung

Der Verein wird vom Vorstand und Vereinsrat geleitet.

- 13.1 Der Vorstand

- 13.1.1 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassier

Der vertretende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in den Fällen vertretungsberechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dem Vorstandsmitglied Kassier obliegt der Bereich Finanzen des Vereins. Zur Vertretung nach außen ist er nur im Rahmen einer ihm zu erteilenden Vertretungsvollmacht befugt. Der Kassier ist nicht Vorstand gemäß § 26 BGB.

Die Vertretungsmacht des Vorstands gemäß §26 BGB gegenüber Dritten ist nicht beschränkt.

- 13.1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist vom Vereinsrat innerhalb von sechs Wochen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode hinzuzuwählen. Diese Wahl muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 13.1.3 Der 2. Vorsitzende kann auch eine weitere Funktion im Vereinsrat nach Pkt. 13.2.1 wahrnehmen außer einem zusätzlichen Vorstandsamt. Der 1. Vorsitzende und der Kassier dürfen keine weitere Funktion im Vereinsrat innehaben.

- 13.1.4 Zu den spezifischen Aufgaben des Vorstands gehören:

- die Führung der Geschäfte des Vereins nach den §§ 26/27 BGB
- die Durchführung von Beschlüssen anderer Vereinsorgane, die ihm übertragen wurden
- die Vorlage eines jährlichen Haushaltsplanes im Vereinsrat
- die Kontrolle der Einhaltung des genehmigten Haushaltsplanes

- die Berufung aller Beschäftigten des Vereins
- der Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen

13.2 Der Vereinsrat

13.2.1 Dem Vereinsrat gehören an

- der Vorstand des Vereins
- der Jugendleiter und dessen Stellvertreter
- der Sportreferent (Erwachsenensport und –mannschaften)
- der Technische Leiter (Betriebs- und Tennisanlagen)
- der Veranstaltungsreferent
- der Pressereferent
- der Schriftführer

13.2.2 Für den Vereinsrat gilt grundsätzlich 13.1.2 entsprechend – auch dann, wenn bei den regulären Wahlen ein Amt nicht besetzt werden kann.

Sollte bei den regulären Wahlen oder nach dem Ausscheiden eines Vereinsratsmitglieds eine Funktion nicht besetzt werden können, sind ausnahmsweise Doppelfunktionen von Vereinsratsmitgliedern gestattet; Pkt. 13.1.3 ist dabei zu beachten.

13.2.3 Zu den spezifischen Aufgaben des Vereinsrats gehören

- die Tätigkeit des Vorstands überwachen und diesen bei seinen Aufgaben beraten und unterstützen
- die Durchführung von Beschlüssen anderer Vereinsorgane, die ihm übertragen wurden
- den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan beraten und genehmigen
- die Planung, Organisation und Durchführung des sportlichen und geselligen Vereinsbetriebes für Jugend und Erwachsene
- die Genehmigung von Regeln und Ordnungen für den Verein
- die Maßregelung von Mitgliedern nach § 11.2, die Streichung von der Mitgliederliste nach § 8.3 und der Ausschluss von Mitgliedern nach § 8.4
- Ersatzbestimmung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vereinsrates (§§ 13.1.2 und 13.2.2)

13.2.4 Sitzungen des Vereinsrates finden in der Regel monatlich statt und werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und von ihm oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vereinsrat ist nur bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vereinsratsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es eine Doppelfunktion nach 13.2.2 bekleidet. Über jede Sitzung des Vereinsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vereinsratssitzung zu genehmigen ist.

13.3 Vergütung für Vereinsratsmitglieder

13.3.1 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

13.3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.

13.3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Pkt. 13.3.2 trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrates. Der Vorschlag muß Art und Umfang der Tätigkeit, den zeitlichen Ablauf und die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung beinhalten.

13.3.4 Der 1. Vorsitzende – vertretungsweise der 2. Vorsitzende – ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und die nötigen Verträge abzuschließen. Maßgebend sind dabei die Haushaltslage des Vereins und Entscheidungen nach Pkt. 13.3.3

14. Ehrenrat

14.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern.

14.2 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die

1. mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sind
2. mindestens 25 Jahre alt und
3. nicht Mitglieder des Vereinsrates sind.

14.3 Der Ehrenrat ist nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

14.4 Der Ehrenrat ist zuständig

1. für die Vermittlung und Entscheidung bei allen Streitigkeiten innerhalb des Vereins
2. für Entscheidungen über Einsprüche ausgeschlossener und gemäßregelter Mitglieder
3. für die Beratung der Vereinsleitung, wenn diese ihn dazu auffordert

Er tritt nur in Aktion, wenn er angerufen wird und seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14.5 Die Vereinsleitung ist verpflichtet, den Entscheidungen des Ehrenrats nachzukommen und die betreffenden Mitglieder zu verständigen.

15. Kassenprüfer

15.1 Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Einnahmen und Ausgaben jährlich einmal nach Abschluß des Geschäftsjahres.

Das Prüfungsergebnis ist unterschriftlich zu bestätigen.

15.2 Der Kassenprüfer legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

15.3 Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und darf kein anderes Amt im Verein ausüben.

16. Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt gemäß § 12.4.

16.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Vereinsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat
2. oder wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird

- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist bei der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
- 16.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Vereinssports verwendet wird.

IV. Schlußbestimmungen

17. Ordnungen des Vereins

Für die Abwicklung der Verwaltung sowie des sportlichen und geselligen Betriebes kann der Vereinsrat Ordnungen beschließen.

18. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30.11.1998 beschlossen und am 07.06.1999 geändert. Sie tritt mit Eintragung der Abspaltung der Abteilung Tennis in das Vereinsregister der SpVgg Höhenkirchen e.V. in Kraft.

19. Behördliche Genehmigungen

